

GL_GERICHTE OG.2020.00025 vom 28. August 2020

GL Gerichte, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2020.00025

FR: GL_GERICHTE OG.2020.00025 du 28 août 2020

IT: GL_GERICHTE OG.2020.00025 del 28 agosto 2020

Regeste

Lenken eines Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäsem Zustand etc.

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde am 9. Januar 2018 als Halter und Lenker des Personenwagens Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...] von einer Patrouille der Kantonspolizei Glarus auf der [...] in [...] (Gemeinde Glarus) kontrolliert. Dabei stellte die Polizei fest, dass am Opel eine Anhängerkupplung montiert war, die nicht im Fahrzeugausweis eingetragen war; zudem war an der Heckscheibe des Fahrzeugs ein "L"-Schild angebracht, obwohl keine Lernfahrt stattfand (act. 2/1).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus erkannte mit Strafbefehl vom 22. Februar 2018 den Beschuldigten für schuldig der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) in Verbindung mit Art. 29 SVG sowie Art. 219 Abs. 1 lit. c und Art. 34 Abs. 2 lit. h. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) [Fahrzeug in nicht vorschriftsgemäsem Zustand] sowie im Sinne von Art. 96 der Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11) in Verbindung mit Art. 27. Abs. 1 VRV [Nichtentfernen des "L"-Schildes]; sie bestrafte ihn dafür mit einer Busse von CHF 220.- (Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung) und auferlegte ihm ausgangsgemäss die Verfahrenskosten (act. 2/2).

E. 2.2

Nach erfolgter Einsprache des Beschuldigten (act. 2/3) entschied die Staatsanwaltschaft nach weiteren Beweiserhebungen (Befragung des Beschuldigten und seines Sohnes, siehe act. 2/9 und act. 2/10), am Strafbefehl festzuhalten und überwies daher in Anwendung von Art. 356 Abs. 1 StPO die Angelegenheit zur gerichtlichen Beurteilung an den zuständigen Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts (act. 1). Mit Entscheid vom 20. April 2020 bestätigte der Kantonsgerichtspräsident den angefochtenen Strafbefehl und überband sämtliche Verfahrenskosten dem Beschuldigten (act. 9).

E. 3

Dagegen erhob der Beschuldigte am 9. Mai 2020 beim Obergericht fristgerecht Berufung (act. 12) und reichte in der Folge mit Schreiben vom 18. Juni 2020 (act. 17) innert angesetzter Frist (siehe dazu act. 15) eine ergänzende Eingabe ein. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2020 (act. 19) die Abweisung der Berufung.

E. 4.1

Das vorliegende Strafverfahren beschlägt Übertretungstatbestände, sind nämlich Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht eingeklagt, die mit Busse sanktioniert werden (act. 3; Art. 93 Abs. 2 SVG und Art. 96 VRV). In einem solchen Fall kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung; neue Behauptungen und Beweise können dabei nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 4.2.1

Anlässlich der polizeilichen Kontrolle am 9. Januar 2018 in [...] war am Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...] an der Heckscheibe ein "L"-Schild angebracht; am Steuer des Fahrzeuges sass indes der Beschuldigte, der längst im Besitz eines Führerausweises war, während der Sohn des Beschuldigten, der damals über einen Lernfahrausweis verfügte, auf dem Beifahrersitz mitfuhr (act. 2/1; siehe auch act. 2/10 S. 2 Ziff. 1).

E. 4.2.2

Gemäss Art. 27 Abs. 1 VRV muss an einem Fahrzeug, welches vom Inhaber eines Lernfahrausweises gelenkt wird, auf der Rückseite an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit einem weissen "L" angebracht sein; die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet. Auf der Grundlage dieser Bestimmung sowie in Anwendung der Strafbestimmung von Art. 96 VRV sanktionierte bereits die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehl vom 22. Februar 2018 folgerichtig den Umstand, dass bei der fraglichen Fahrt am 9. Januar 2018 das "L"-Schild am Fahrzeug angebracht war, obschon damals kein Lernfahrer am Lenkrad sass. Der Beschuldigte hat diesen Tatbestand sowohl in seiner Einsprache gegen den Strafbefehl sowie auch im vorinstanzlichen Verfahren anerkannt (act. 2/3 sowie act. 9 S. 2 [Anträge] und S. 3 E. II.1.); seine damaligen Einwendungen gegen den angefochtenen Strafbefehl richteten sich einzig gegen den zweiten Tatvorwurf, wonach er ein Fahrzeug in nicht vorschriftsgemäsem Zustand gelenkt habe (nicht geprüfte und genehmigte Anhängerkupplung; dazu nachfolgend). Die Vorinstanz hat daher den Beschuldigten wegen des angebrachten "L"-Schildes gestützt auf Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 VRV verurteilt und gebüsst (act. 9 S. 6 Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 2).

E. 4.2.3

Erst in seiner Berufungseingabe vom 9. Mai 2020 wendet sich der Beschuldigte neu auch gegen den ergangenen Schuldspruch im Zusammenhang mit dem "L"-Schild. Er schreibt, er "betrachte diese Fahrt [am 9. Januar 2018] als Lernfahrt" (act. 12). Mit diesem Vorbringen aber vermag der Beschuldigte den betreffenden Schuldspruch nicht umzustossen. Da er selber am 9. Januar 2018 den von der Polizei kontrollierten Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...] lenkte, er jedoch kein Lernfahrer war und bei seiner Fahrt das an der Heckscheibe des Fahrzeuges prangende "L"-Schild (siehe Foto bei act. 2/1) ohne weiteres erkennen konnte (zumal er es auch noch selber montiert hatte, siehe act. 2/9 S. 2 Ziff. 3 f.), ist seine Tatschuld offensichtlich; die erstinstanzliche Verurteilung wegen eines Fehlverhaltens im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VRV ("L"-Schild am Fahrzeug, obschon keine Lernfahrt stattfand) und die daraus folgende Verhängung einer Busse (Art. 96 VRV) sind daher nicht zu beanstanden. Folglich ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4.3.1

Der zweite Tatvorwurf, dessentwegen der Beschuldigte angeklagt und im angefochtenen Entscheid verurteilt wurde (am PW angebrachte Anhängerkupplung ohne vorherige Prüfung durch die Zulassungsbehörde [Strassenverkehrsamt]), ist in tatsächlicher Hinsicht seit Anbeginn des Verfahrens unbestritten (siehe act. 2/3 und act. 9 S. 3 E. II. 1., act. 12). Der Beschuldigte bestreitet jedoch in seiner Berufung, sich im Zusammenhang mit der nicht behördlich geprüften und genehmigten Anhängerkupplung an seinem Fahrzeug strafbar gemacht zu haben (act. 12 und act. 17) und macht insofern implizit eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Vorinstanz geltend. Auch darin ist die Berufung unbegründet, wie sogleich darzulegen ist:

E. 4.3.2

Gemäss Art. 93 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 29 SVG macht sich strafbar, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Art. 34 Abs. 2 Ingress und lit. h VTS schreibt vor, dass der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde [Strassenverkehrsamt] Änderungen am Fahrzeug, namentlich das Anbringen einer Anhängerkupplung, zu melden hat, wobei entsprechend geänderte Fahrzeuge vor der Weiterverwendung von der Zulassungsbehörde nachzuprüfen sind (Hervorhebung durch den Gerichtsschreiber). Aus Art. 219 Abs. 1 Ingress und lit. c VTS ergibt sich sodann, dass ein Fahrzeug, an dem eine nicht behördlich geprüfte und genehmigte Anhängerkupplung angebracht ist, als nicht vorschriftskonform im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG gilt. Weil vorliegend am Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...], welcher am 9. Januar 2018 in [...] polizeilich kontrolliert wurde und dessen Lenker und Halter der Beschuldigte war (act. 2/11 S. 2), eine vom Strassenverkehrsamt nicht geprüfte und genehmigte Anhängerkupplung angebracht war, erfüllte der Beschuldigte in objektiver Hinsicht den Tatbestand des Lenkens eines nicht vorschriftsgemässen Fahrzeuges im Sinne der zuvor dargelegten Bestimmungen. Der Tatbestand ist ebenso in subjektiver Hinsicht erfüllt, war dem Beschuldigten nämlich bewusst, dass wenn an einem Fahrzeug eine Anhängerkupplung neu angebracht wird, diese vom Strassenverkehrsamt zu prüfen und genehmigen ist (siehe dazu auch act. 2/10 S. 3 Ziff. 7), zumal im Übrigen ohnehin allgemein bekannt ist, dass bei Änderungen an Fahrzeugen eine entsprechende Prüfung und Bewilligung durch die Zulassungsbehörde erforderlich ist. Der Beschuldigte machte in seiner Einsprache gegen den Strafbefehl geltend, die Anhängerkupplung sei durch seinen Sohn (Automechanikerlehrling) zwei Tage vor der Polizeikontrolle montiert worden; nach Auskunft des Strassenverkehrsamtes hätte er 14 Tage Zeit gehabt, um die Anhängervorrichtung prüfen und genehmigen zu lassen (act. 2/3). Genauso argumentierte der Beschuldigte an der mündlichen Verhandlung vor Vorinstanz (act. 7 S. 2). Die Vorinstanz scheint aufgrund dieser Erklärung des Beschuldigten davon ausgegangen zu sein, dieser habe zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle (9. Januar 2018) den Prüftermin beim Strassenverkehrsamt bereits vereinbart gehabt und habe geglaubt, bis zu diesem Prüftermin dürfe er mit der angebrachten, aber noch nicht abgenommenen Anhängerkupplung herumfahren (act. 9 S. 4 E. II.3.). Aber auch vor diesem Hintergrund erwog die Vorinstanz unter Hinweis auf den klaren Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 VTS, wonach die Prüfung eines abgeänderten Fahrzeuges (hier die Anbringung einer Anhängervorrichtung) vor der Weiterverwendung des Fahrzeuges zu erfolgen habe, dass die Tatschuld des Beschuldigten erfüllt sei. Darin ist der Vorinstanz uneingeschränkt zu folgen, wobei hier in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die einlässliche Begründung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (act. 9 S. 4 f. E. II.4-7).

E. 4.3.3

Anzufügen bleibt allerdings noch Folgendes und erhellt daraus die Richtigkeit der vorinstanzlich erfolgten Verurteilung des Beschuldigten erst recht. Aus den vom Beschuldigten in der Untersuchung gemachten Aussagen ergibt sich, dass er sich erst nach der Polizeikontrolle mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung gesetzt hatte; weil ihm dann aber gesagt worden sei, dass man einen Termin haben müsse, um die Anhängerkupplung zu zeigen, habe er aus Verärgerung über die Polizei veranlasst, dass sein Sohn die Vorrichtung wieder abmontiere, da er sie im Moment ohnehin nicht gebraucht habe (siehe act. 2/9 S. 3 Ziff. 11). Der Sohn des Beschuldigten erwähnte in der Untersuchung, dass sein Vater nach der Polizeikontrolle "mega hässig" gewesen sei und er [Sohn] die von ihm zuvor montierte Anhängerkupplung wieder entfernt habe; dass man eine neu angebrachte Anhängerkupplung vom Strassenverkehrsamt prüfen lassen müsse, wisse er, sei er "ja vom Fach", wobei er aber konkret nicht wisse, ob sich der Vater vor oder nach der Polizeikontrolle mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung gesetzt habe (act. 2/10 S. 3 Ziff. 7 f.). Steht aber aufgrund der klaren Aussagen des Beschuldigten in der Untersuchung fest, dass er das Strassenverkehrsamt wegen der neu montierten Anhängerkupplung (wenn überhaupt) erst nach der Polizeikontrolle kontaktiert hatte, so erweisen sich seine späteren Aussagen, mit denen er bei der Vorinstanz suggerierte, als habe er sich bereits zuvor mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung gesetzt, als reine Schutzbehauptung. Dies deckt sich im Übrigen nicht zuletzt auch mit der allgemeinen Lebenserfahrung: Wäre nämlich bereits vor der Polizeikontrolle eine Kontaktaufnahme mit dem Strassenverkehrsamt erfolgt und konnte dabei aber aus Kapazitätsgründen noch kein Termin fixiert werden, so hätte der Beschuldigte dies der Polizei anlässlich der Kontrolle mit Bestimmtheit gesagt. In diesem Zusammenhang erübrigen sich daher weitergehende Überlegungen bezüglich eines allfälligen Sachverhalts- oder Rechtsirrtums (Art. 102 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 13 und Art. 21 StGB).

E. 4.3.4

In seiner Berufungseingabe bringt der Beschuldigte schliesslich noch eine weitere Sachverhaltsversion vor. Darnach sei die Anhängerkupplung im Zeitpunkt der Polizeikontrolle noch gar nicht "prüfbereit" gewesen, da noch "ein Massefehler an der Steckdose (Auto)" vorgelegen habe; dieser sei erst nach der Polizeikontrolle behoben worden, indes habe das Strassenverkehrsamt dann keinen Termin gehabt, worauf er die Vorrichtung wieder abmontiert habe (act. 12). Abgesehen davon, dass im vorliegenden Berufungsverfahren neue Tatsachenbehauptungen unzulässig sind (Art. 398 Abs. 4 StPO), so zeigt sich gerade darin exemplarisch, wie der Beschuldigte sich in laufend neue Schutzbehauptungen verheddert. Aus den Untersuchungsakten ergeben sich im Übrigen klare Indizien dafür, dass der Beschuldigte die Anhängerkupplung bereits mehrere Monate vor der Polizeikontrolle an seinem Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...] ohne Prüfung und Genehmigung durch das Strassenverkehrsamt montiert hatte. So hatte der Beschuldigte nämlich von Ende Juni 2016 bis Februar 2018 einen Anhänger der Marke "Humbauer HA 750 UG" mit dem Kontrollschild [...] eingelöst (act. 2/11 S. 2). Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt wurde dieser Anhänger im Internet zur Vermietung ausgeschrieben; aus den im Internet beigestellten Fotos ist erkennbar, dass am Anhänger das Kontrollschild [...] angebracht ist und die Bäume im Hintergrund noch in der Vegetation stehen; die betreffenden Fotos sind daher spätestens im Herbst 2017 entstanden. Auf einem dieser Fotos ist dabei erkennbar, dass der fragliche Anhänger mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit an den hier interessierenden Opel Vectra mit dem Kontrollschild [...] angekoppelt ist (siehe zum Ganzen act. 2/10 S. 3 f. Ziff. 14 ff. samt Fotos im Anhang sowie das Foto bei act. 2/1).

E. 5

Aus alldem ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil in dem vom Beschuldigten angefochtenen Schuld- und Strafpunkt zu bestätigen ist. In formaler Hinsicht freilich fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (GS III A/5) ist ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

_____ Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.